Dipl.-Kaufmann
Alexander Ficht
Steuerberater
Rentenberater

ARGUS
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Robert – Bosch – Str. 12
63303 Dreieich - Sprendlingen

Telefon:	**06103 / 69 744 – 0**	**06103 / 69 744 - 20**
Fax:	**06103 / 69 686**	**06103 / 69 686**
e-mail:	info@ficht.de	argus@ficht.de
internet:	http://www.ficht.de	

Hinweise für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ab 1.1.2006

Neue Versicherungspflichtgrenze / Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Arbeitnehmer, die 2004 pflichtversichert waren, aber 2005 erstmalig die Versicherungspflichtgrenze (= 46.800 Euro) überschritten haben und auch in 2006 voraussichtlich die **neue Versicherungspflichtgrenze (= 47.250 EURO)** überschreiten, scheiden mit Ablauf des Kalenderjahres 2005 aus der Krankenversicherungspflicht aus. Sie haben ab 1.1.2006 die Möglichkeit, sich privat versichern zu lassen, können aber auch freiwilliges Mitglied in ihrer bisherigen (gesetzlichen) Krankenkasse bleiben.
Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren (Privatversicherte), gilt 2006 für die Versicherungspflicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 42.750 Euro (= Beitragsbemessungsgrundlage).
Arbeitnehmer, die 2005 privatversichert waren und 2005 ein Bruttoeinkommen von 47.250 Euro voraussichtlich nicht überschreiten, haben die Möglichkeit, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren.

Bitte informieren Sie die jeweiligen Mitarbeiter über diese Möglichkeiten. Hierzu erhalten Sie von uns in den nächsten Tagen eine Auflistung aller betroffener Mitarbeiter.

Beitragsgrenzen (West)

Kranken- u. Pflegeversicherung	monatl. 3.562,50 EURO
Renten- u. Arbeitslosenvers.	monatl. 5.250,00 EURO

Beitragssätze in der

Rentenversicherung	19,5 Prozent (unverändert)
Arbeitslosenvers.	6,5 Prozent (unverändert)

Sozialversicherungsmeldungen und – beiträge
! neue Fälligkeitstermine zu beachten – organisatorische Veränderungen erforderlich !

Zur „Sanierung" der Rentenkassen sind künftig die Sozialversicherungsbeiträge in der voraussichtlichen Höhe spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Dies führt zu folgenden Terminen:

Beitragsmonat	Fälligkeit	Beitragsmonat	Fälligkeit
Dezember 2005	16.1.2006	Juli 2006	27.7.2006
Januar 2006	27.1.2006	August 2006	29.8.2006
Februar 2006	24.2.2006	September 2006	27.9.2006
März 2006	29.3.2006	Oktober 2006	26.10.2006
April 2006	26.4.2006	November 2006	28.11.2006
Mai 2006	29.5.2006	Dezember 2006	27.12.2006
Juni 2006	28.6.2006		

Um die og Fristen einhalten zu können, müssen wir einige organisatorische Änderungen vornehmen:

Bei **gleich bleibenden Arbeitsentgelten**, die rechzeitig bekannt sind, sind voraussichtliches und endgültiges Beitragssoll identisch, so dass keine zusätzlichen Arbeiten für die Lohnbuchführung anfallen werden.
Zur Fristwahrung müssen uns künftig die Lohndaten allerdings spätestens am ….. vorliegen.
Über das DATEV-Rechenzentrum können wir dann eine termingerechte SV-Beitragsmeldung garantieren.
Zur Wahrung der Zahlungsfrist empfehlen wir den Krankenkassen entsprechende Lastschrift-Vollmachten zu geben.
Anders sieht es dagegen bei **schwankenden Arbeitsentgelten** aus. Hier werden künftig monatlich zwei Abrechnungen notwendig sein, nämlich eine vorläufige und eine endgültige. Die vorläufige Abrechung ist Grundlage für die Abführung der SV-beiträge bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats. Sie soll sich am Vormonat orientieren, aber auch schon alle Umstände

berücksichtigen, die vor Fälligkeit bekannt sind, so dass die Differenz zur endgültigen Abrechnung möglichst gering ausfällt. Die endgültige Abrechnung ist im Folgemonat vorzunehmen, wobei Differenzen zur vorläufigen Abrechnung ausgeglichen werden müssen.

Der Beitragsnachweis enthält nunmehr
die voraussichtliche Beitragsschuld des laufenden Monats zzgl
der Differenz aus dem Vormonat
Die Differenz wird also nicht rückwirkend dem Vormonat zugeordnet, so dass kein berichtigter Beitragsnachweis für den Vormonat abzugeben ist.

Weitere zusätzliche Arbeiten entstehen insb bei
Krankenkassenwechsel,
Wechsel, Ausscheiden oder Einstellungen von Arbeitnehmern oder bei
einmaligen und sonstigen Bezügen, z.B. Tantiemen, Urlaubsgelder ua; diese sind grds bei
Bekanntwerden zu berücksichtigen, also bei der vorläufigen Beitragsschuld.

Um die Arbeitgeber im Januar 2006 bei der Fälligkeitsumstellung zu entlasten, sieht das Gesetz ab Januar eine **Übergangsregelung** vor. Diese sieht vor, dass die Beiträge für Januar jeweils in Höhe von 1/6 der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig werden.

Erhöhtes Risiko bei Betriebsprüfungen
Die Betriebsprüfung durch den Sozialversicherungsträger wird in Zukunft auch die Ermittlung der voraussicht-lichen Beitragsschuld einbeziehen. Es kann zur Erhebung von Säumniszuschlägen kommen, wenn die vorläufige Beitragsschuld offensichtlich zu niedrig ermittelt worden ist.

Was ist in Ihrem Fall konkret zu tun?
Was in Ihrem Fall konkret zu tun ist, wird Ihre Sachbearbeiterin in den nächsten Tagen überprüfen und mit Ihnen persönlich Anfang Januar besprechen!

Lohnfortzahlungsversicherung
Erstattung bei Arbeitsunfähigkeit (U1) künftig auch für Angestellte
U2 Erstattung Mutterschaftsaufwendungen künftig für alle Arbeitgeber

➔ Bitte beachten Sie hierzu unser gesondertes Rundschreiben vom November 2005

Wegfall folgender Steuervergünstigungen:

a. Abfindungen (§ 3 Nr. 9 EStG)
b. Heirats- und Geburtsbeihilfen (§ 3 Nr. 15 EStG)

Gebührenanpassung für Gehaltsabrechnungen ab 1.1.2006

Ab 1.1.2006 sehe ich mich gezwungen, eine Anpassung der Gebühren für die Gehaltsabrechnung **in Höhe von 0,50 EURO je Abrechnung** vorzunehmen.

Sonderleistungen, wie z.B.
- Erstellen von Bescheinigungen (Arbeitsbescheinigungen, Einkommensbestätigungen)
- Ausfüllen von Fragebögen der Krankenkassen und des Arbeitsamtes u.a.
- Statistiken
- Berufsgenossenschaftslisten
- Erstellung von Buchungslisten, Lohnartenlisten, Kostenstellen- und Kostenträgerlisten

werden zusätzlich nach **Aufwand**, d.h. nach **Zeitgebühr** gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung dieser Sonderleistungen erfolgt zusammen mit der monatlichen bzw. quartalsweisen Gebührenrechnung.

Bitte überprüfen Sie, welche Bescheinigungen oder Statistiken von **Ihnen selbst erstellt** werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass wir nur dann die Richtigkeit der Gehaltsabrechnungen gewährleisten können, wenn Sie uns

alle Änderungen schriftlich mitteilen.

Am besten als e-mail direkt an den/die für Sie zuständige/n Sachbearbeiter/-in.

Bitte nutzen Sie ferner unseren neuen **Formularservice** auf unserer Homepage.

Dreieich, Dezember 2005